



## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz - ZFG)

**Berlin, 24. März 2026**

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di  
Fachvorstand Steuer- und Finanzverwaltung  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Zu dem vom Bundesministerium der Finanzen mit Stand vom 25.02.2026 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz - ZFG) nimmt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wie folgt Stellung:

## **Allgemein**

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird eine umfassende Modernisierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Zollverwaltung eingeleitet.

Konkret verfolgt der Referentenentwurf folgende Ziele:

- Steigerung der Effizienz der Bundesfinanzverwaltung durch Strukturoptimierung (Zoll 2030)
- Stärkung der inneren Sicherheit und effektivere Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der Rauschgift- und der Finanzkriminalität
- Bürokratieabbau und digitale Transformation

Aus ver.di-Sicht ist das Bemühen um die Fortentwicklung des Zolls zu grundsätzlich zu begrüßen. ver.di unterstützt das Ziel, den Beitrag des Zolls zur inneren Sicherheit und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft deutlich zu erhöhen.

Die dafür geplanten Rechtsanpassungsprozesse zur Befugnisenerweiterung und -Vereinheitlichung treffen auf unsere Zustimmung.

Hinsichtlich des Ziels, Ermittlungseinheiten des Zollfahndungsdienstes, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Kontrolleinheiten im Zoll zusammen zu führen, mahnt ver.di lediglich an, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hierbei als eine Einheit erhalten werden muss. Das für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom Haushaltsgesetzgeber vorgesehene Personal darf nicht für Zwecke der Zollfahndung zum Nachteil der Mindestlohnkontrolle verwendet werden.

Die neue Rechtslage erfordert die umfassende und gründliche Fortbildung der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der erheblich erweiterten Befugnisse. ver.di weist deshalb explizit darauf hin, dass entgegen bisheriger häufiger Übung des Zolls, Rechtsänderungen weitgehend unkommentiert den Beschäftigten in bloßer Schriftform mitzuteilen, nunmehr längere Schulungsmaßnahmen unter Freistellung von gleichzeitiger sonstiger Arbeit als erforderlich angesehen werden.

## Im Einzelnen

### Artikel 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

- **Nr. 75 (§ 63 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz (ZollKrimBG) Zuverlässigkeitsüberprüfung)**

#### **§ 63 Abs. 1**

Sinn und Zweck der in § 63 neu geregelten Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz ist es, ein effizientes Verfahren zu schaffen, mit dem Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden können.

Die Regelung sieht ausdrücklich vor, dass nicht die gesamte Zollverwaltung, sondern nur ein festgelegter Personenkreis innerhalb dieser Verwaltung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen ist; dieser Kreis beschränkt sich insbesondere auf Personen, die Vollzugsaufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen oder mit diesen unmittelbar zusammenarbeiten, somit um die ermittlungsführenden Dienststellen sowie die waffentragenden und in Einzelfällen auch die vorgenannten Stellen unterstützenden sowie weitere sensiblen Bereiche.

Dennoch ist angesichts der hohen Anzahl von potentiell betroffenen Beschäftigten im Bereich des Zolls und angesichts unklarer Regelungen in dem Referentenentwurf eine Konkretisierung bzw. Einschränkung der Pflicht zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs (S. 265) betrifft die Zuverlässigkeitsüberprüfung in erster Linie Bedienstete der Zollverwaltung, einschließlich Nachwuchskräfte, die – erstmalig oder aufgrund einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung – in Bereichen tätig sind, die Aufgaben der Zollfahndung nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung oder nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnehmen, sowie Bedienstete der Kontrolleinheiten und der Strafsachen und Bußgeldstellen der Zolldirektionen.

Dem widerspricht § 63 Abs. 2 Satz 1, wonach die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung liegt, bei der die betroffene Person beschäftigt werden soll.

Auch im Weiteren wird in dem Referentenentwurf nicht klarer, in welcher Größenordnung Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchzuführen sind. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Begründung, S. 170 ff.) wird für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 63 ZollKrimBG mit einer einmaligen Fallzahl von 18.000 angegeben (S. 173). Diese Größenordnung spricht dafür, dass es sich dabei wahrscheinlich um Bestandpersonal handelt. Auf S. 175 der Begründungen findet sich eine jährliche Fallzahl von 3.500. Hierbei handelt es sich scheinbar um neues Personal. Dies deutet auf den Willen zu umfänglicher Überprüfung hin.

§ 63 Abs. 1 ZollKrimBG sollte aus ver.di-Sicht so gefasst werden, dass sie allenfalls für Neueinstellungen gilt. Tausende von Beschäftigten entsprechend umfassend zu überprüfen, dürfte aufgrund der personellen Situation gar nicht möglich sein. Zielführend wären aus Sicht von ver.di möglichst flexible Lösungen in Entscheidungshoheit der Ortsebene.

### **§ 63 Abs. 2 Satz 2**

Nach der Vorschrift kann die zuständige Behörde von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „Art“ und „Dauer“ der Tätigkeit und das eingeräumte Ermessen der Behörde verhindern eine belastbare Einschätzung der Betroffenheit und der Anzahl der zu prüfenden Personen. Um die Rechtssicherheit zu fördern, sollte § 63 Abs. 2 Satz 2 konkretisiert werden.

### **§ 63 Abs. 4 Satz 1**

Absatz 4 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage dafür, die Beschäftigung einer Person in den Bereichen abzulehnen, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung voraussetzen, wenn ihre Zuverlässigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Diese absolute Formulierung steht im ausdrücklichen Widerspruch zu § 63 Abs. 2 Satz 2, wonach von einer Zuverlässigkeitsüberprüfung im Einzelfall abgesehen werden kann.

ver.di fordert auch an dieser Stelle eine Klarstellung bzw. Konkretisierung im Gesetz.

## **Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)**

### **§ 1 Abs. 5a ZollVG**

§ 1 Abs. 5a ZollVG räumt den Behörden der Zollverwaltung Befugnisse zum Schutz des Bundesministeriums der Finanzen ein.

ver.di begrüßt, dass hier endlich eine Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Gleichzeitig regt ver.di folgende Ergänzung des § 1 Abs. 5a ZollVG an:

Die Zollverwaltung kann das Bundesministerium der Finanzen und sich im selben Gebäudekomplex befindliche weitere Behörden gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn dieses darum ersucht.“

Damit wird dem gemeinsamen Gebäude des Detlev-Rohwedder-Hauses mit dem Bundesrat Rechnung getragen. Die Zöllner\*innen hätten sonst ab einem Schritt über die Schwelle des



Bundesrats keine entsprechenden Befugnisse mehr. Dies gilt es zu vermeiden.

Im Übrigen gilt es sicher zu stellen, dass das für die Bewachung des BMF erforderliche Personal supplementär bereitgestellt werden sollte und nicht zu Lasten des beispielsweise für die Mindestlohnkontrolle vorgesehenen Personals erfolgen darf.